

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Sämtliche Verkäufe von Valeo und die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen Valeo und dem Besteller unterliegen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Durch die Annahme eines Angebotes von Valeo oder die Erteilung einer Bestellung erklärt der Besteller sein Einverständnis mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn Valeo ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Auch wenn sich Valeo im Einzelfall nicht auf eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beruft, gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltung anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder auf die Geltung der betroffenen Bestimmung in anderen Fällen.
4. Bestellungen gelten nur dann als angenommen, wenn Valeo sie schriftlich bestätigt hat.
5. Von Valeo getätigte Verkäufe sind endgültig ohne Möglichkeit des Umtausches oder der Rückgabe.
6. Jede Veränderung oder Beschädigung von Originalverpackung, -kennzeichnung, -nummerierung oder -beschaffenheit der Valeo-Produkte sowie jede Benutzung, Einbau oder Verarbeitung eines auf diese Weise veränderten oder beschädigten Produkts geht zu Lasten des Bestellers; insbesondere übernimmt Valeo in einem solchen Fall keinerlei Gewährleistung oder Haftung für das betroffene Produkt.
7. Ist für die Einfuhr in das Bestimmungsland oder für die Bezahlung der verkauften Produkte eine amtliche Genehmigung oder die Durchführung von Formalitäten erforderlich, obliegt es dem Besteller, sich rechtzeitig und auf eigene Rechnung um die Erteilung der Genehmigung bzw. die Erledigung der Formalitäten zu kümmern; er hat Valeo darüber zu unterrichten.

Lieferung

8. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Valeo-Produkte ab Werk. Der Besteller trägt sämtliche Kosten für Transport, Versicherung, Zoll, Steuern und sonstige Kosten, die vom Zeitpunkt der Übergabe des Produkts an den Spediteur entstehen.
9. Bei sämtlichen Lieferungen geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung ab Übergabe an den Spediteur auf den Besteller über, selbst wenn Valeo die Transportkosten übernimmt.
10. Im Falle von (auch teilweise) Verlust, Zerstörung, Verspätung etc. beim Transport ist der Besteller – unabhängig vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs - verpflichtet, sich sämtliche Rechte gegenüber dem Transporteur und etwaigen dritten Schädigern

vorzubehalten und rechtzeitig sämtliche zur Rechtswahrung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und Formalitäten zu erfüllen.

11. Der Besteller hat Valeo unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung, von jeglichen Beanstandungen betreffend die Lieferung zu unterrichten.

Preise, Zahlungsbedingungen

12. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt – unabhängig vom Bestelldatum – zu den am Tage der Versendung gültigen Preisen und Tarifen. Die Preise verstehen sich als Preise „ab Werk“ zuzüglich Spezialverpackung.
13. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Lieferungen zahlbar durch Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Versendung der Lieferung bzw. im Falle einer Lieferung frei Haus ab dem Tag des Erhalts der Lieferung. Im Einzelfall ist Valeo berechtigt, vor Ausführung der Lieferung die Stellung einer angemessenen Bankgarantie zu verlangen
14. Hält der Besteller das Zahlungsziel nicht ein, werden sämtliche Forderungen von Valeo gegen den Besteller sofort fällig. Valeo hat in diesen Fällen das Recht, alle ausstehenden Lieferungen bis zur Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen zurückzuhalten. Darüber hinaus ist Valeo berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu berechnen.
15. Hält der Besteller das Zahlungsziel nicht ein und zahlt er auch innerhalb einer weiteren angemessenen Frist (regelmäßig 8 Tage) nicht, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Fristsetzung bedarf, ist Valeo unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
16. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eigentumsvorbehalt

17. Valeo behält sich das Eigentum an sämtlichen von Valeo gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für Valeo's Saldoforderung.
18. Valeo ist berechtigt, sämtliche Vorbehaltsware bereits bei Verzug mit einer Zahlung zurückzufordern; der Besteller verpflichtet sich, die Ware auf erstes Anfordern an Valeo herauszugeben. Sämtliche Kosten, die Valeo in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Besteller zu tragen.
19. Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Abhandenkommen angemessen zu versichern.
- 20.. Der Besteller hat Valeo unverzüglich schriftlich und mündlich von sämtlichen tatsächlichen oder rechtlichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten.

21. Valeo stimmt der Verbindung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Bestellers zu. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so erwirbt Valeo bereits jetzt Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der einheitlichen Sache. Der Besteller sagt insoweit zu, die Sache für Valeo zu verwahren, soweit sie Valeo's Miteigentum unterliegt. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Valeo bis zur völligen Tilgung der Forderungen von Valeo ab. Auf Wunsch von Valeo wird der Besteller die Abtretung den Drittkäufern bekannt geben und Valeo die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte geben und Unterlagen aushändigen. Valeo wird die von ihr gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

Sachmängelhaftung

22. Valeo leistet ausschließlich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferten Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben und ohne Fehler in Konzeption (soweit die Konzeption von Valeo stammt), Material oder Verarbeitung sind.
23. Mängelrügen muss der Besteller unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Lieferung, bei verborgenen Mängeln spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung des Mangels erheben.
24. Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen Valeo verjähren mit Ablauf von 24 Monaten oder 100.000 km (je nach früherem Eintritt) ab Erstzulassung des Fahrzeuges, in das das von Valeo gelieferte Produkt eingebaut wurde, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten ab Lieferung an den Besteller (ist der Tag der Lieferung nicht feststellbar, gilt insoweit das auf dem Produkt vermerkte Fertigungsdatum). Davon abweichend gilt für Serienlieferungen, für die die ersten Aufträge vor dem 01.07.2003 akzeptiert wurden, sowie für Ersatzteillieferungen eine Verjährungsfrist von 12 Monaten ab Erstzulassung des betroffenen Fahrzeugs bzw. Verkauf des jeweiligen Ersatzteils an den Endkunden, längstens jedoch von 18 Monaten ab Lieferung an den Besteller. In keinem Fall ist die Verjährungsfrist länger als die Frist, die der Besteller seinen Kunden in Bezug auf sein Produkt, in welches das von Valeo gelieferte Produkt eingebaut wurde, einräumt. Eine im Rahmen der Sachmängelhaftung durchgeführte Maßnahme führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Verjährungsfrist.
25. Die Haftung von Valeo aufgrund von Sachmängeln beschränkt sich auf die Erstattung des Kaufpreises des mangelhaften Produktes, kostenfreie Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung einschließlich Erstattung oder Übernahme der direkten Ein- und Ausbaurkosten (auf der Grundlage vereinbarter Arbeitszeitwerte und Stundensätze). Die Wahl zwischen diesen Maßnahmen obliegt ausschließlich Valeo. Erstattungen erfolgen auf der Grundlage des Verkaufspreises für die Erstausrüstung, wenn der Mangel des Produkts vor der Erstzulassung des Fahrzeugs erkannt wird, und des Verkaufspreises für Ersatzteile, wenn der Mangel später erkannt wird. Maximal erstattet Valeo pro Fall den dreifachen Verkaufspreis.

26. Die Untersuchung und Feststellung eines Sachmangels und seiner Ursache obliegt einem Team, das sich zu gleichen Teilen aus Vertretern des Bestellers und von Valeo zusammensetzt. Sämtliche beanstandeten Produkte sind dem Team zur Verfügung zu stellen. In geeigneten Fällen (z.B. zur Einsparung von Transportkosten) und nach vorheriger Abstimmung akzeptiert Valeo ein vereinfachtes Verfahren, in dem nur ein Teil der beanstandeten Produkte untersucht wird. Voraussetzung ist jedoch, dass der zur Verfügung gestellte Anteil der beanstandeten Produkte ausreichend groß ist (Minimum: 20 % der betroffenen Produkte, wobei die Auswahl und die verschiedenen Herkunftsquellen ausreichend groß und repräsentativ sein müssen) und die beanstandeten Produkte nicht wiederaufbereitungsfähig sind (z.B. Kupplungen, Lichtmaschinen, Anlasser oder Kühler).
27. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die als mangelhaft akzeptierten Produkte Valeo zu übergeben.
28. Sachmängelansprüche entstehen nicht, wenn der Sachmangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Wartung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerhaltung, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in das von Valeo gelieferte Produkt.
29. Für Komponenten, die Valeo von Unterlieferanten bezieht, die der Besteller vorgeschrieben hat, leistet Valeo ohne gesonderte Vereinbarung keine Gewähr.

Allgemeine Haftung

30. Die nachfolgenden Regelungen gelten für jegliche Haftung für Valeo außerhalb der Sachmängelhaftung, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist. Die zwingende Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
31. Valeo haftet grundsätzlich nur bei Verschulden; der Nachweis obliegt insoweit dem Besteller. Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Wartung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerhaltung, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in das von Valeo gelieferte Produkt.
32. Valeo haftet nicht bei einfacher Fahrlässigkeit und, soweit einfache Erfüllungsgehilfen gehandelt haben, bei deren grobem Verschulden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Sinne der Rechtsprechung.
33. In keinem Fall geht Valeo's Haftung über den Schaden hinaus, der angesichts der jeweils vereinbarten vertraglichen Leistungen typischerweise voraussehbar war, noch schließt sie entgangenen Gewinn oder Schäden aus Betriebsunterbrechung ein.
34. Bei der Bestimmung der Höhe der von Valeo zu erfüllenden Schadenersatz-, Aufwendungsersatz- oder sonstigen Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von Valeo, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige

Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine ungünstige Einbausituation des von Valeo gelieferten Teils angemessen zu Gunsten von Valeo zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ansprüche, die Valeo erfüllen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des von Valeo gelieferten Teils stehen. Aufgrund pauschalierter Betrachtung dieser Faktoren gelten jährlich 3 % des Netto-Jahresumsatzes, den Valeo im jeweiligen Geschäftsjahr in Bezug auf das betreffende Produkt mit dem Besteller macht, als Obergrenze für die kumulierte Haftung von Valeo – gleich aus welchem Rechtsgrund - betreffend Schäden, die dem Besteller im Zusammenhang mit den von Valeo gelieferten Produkten in einem Geschäftsjahr entstehen. Dies schließt Ansprüche des Bestellers aus Sachmängelhaftung mit ein.

35. Eine Haftung von Valeo im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr kommt nur bei Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Betracht.
36. Der Besteller wird Valeo, falls er Valeo nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und hinsichtlich der Notwendigkeit und des Umfangs der beabsichtigten Maßnahmen konsultieren. Valeo ist Gelegenheit zur umfassenden Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Maßnahmen zur Schadensabwehr oder Vergleichsverhandlungen, werden sich die Parteien abstimmen.

Höhere Gewalt

37. Höhere Gewalt befreit Valeo für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Fälle höherer Gewalt sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, auf die Valeo vernünftigerweise keinen Einfluss hat, namentlich Streiks, Aussperrungen oder Betriebsunterbrechungen bei Valeo oder ihren Zulieferern und Transporteuren.

Geistiges Eigentum

38. Sämtliche Zeichnungen, Schemata, Spezifikationen, Stücklisten, Entwürfe, Versuchsergebnisse, Kataloge, Broschüren, Aufzeichnungen, Patente, Gebrauchsmuster und sonstige technischen oder kaufmännischen Informationen, die von Valeo zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von Valeo. Der Besteller darf diese Unterlagen ohne vorherige Zustimmung von Valeo weder vervielfältigen noch auf irgendeine Weise verbreiten. Die Übertragung von Schutzrechten oder Know-how von Valeo auf den Besteller oder die Existenz von Designrechten des Bestellers an Produkten, an deren Entwicklung Valeo beteiligt war, erlauben dem Besteller nicht, solche Rechte zu nutzen, um Valeo in der Herstellung der betreffenden Produkte für Dritte zu beschränken.
39. Wurden die gelieferten Produkte nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen technischen Beschreibungen oder Angaben hergestellt, die Valeo vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, hat dieser Valeo von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese auf der Grundlage von ihnen tatsächlich oder angeblich zustehenden Schutzrechte in Bezug auf die Nutzung der vom Besteller zur Verfügung gestellten technischen Beschreibungen oder Angaben gegen Valeo geltend machen.

40. Sämtliche von Valeo gelieferten Produkte (einschließlich ihrer Verpackung) werden unter dem Warenzeichen „Valeo“ verkauft. Die Verwendung anderer Warenzeichen oder Marken an oder auf den Produkten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Valeo zulässig.

Kundenspezifische Werkzeuge

41. Werkzeuge, die Valeo speziell für die Herstellung von Produkten gemäß den mit dem Besteller vereinbarten Spezifikationen erstellt oder erstellen lässt, sind alleiniges Eigentum von Valeo und werden ausschließlich mit dem Namen „Valeo“ versehen. Die teilweise oder vollständige Übernahme der Herstellkosten dieser Werkzeuge durch den Besteller vermitteln diesem keinerlei Eigentumsrecht an diesen Werkzeugen und berechtigen ihn insbesondere nicht, die Herausgabe der Werkzeuge an den Besteller oder einen Dritten zu verlangen noch Valeo's Nutzung dieser Werkzeuge zur Herstellung von Produkten für Dritte zu beschränken.

Salvatorische Klausel

42. Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit bzw. Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Entsprechendes gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

43. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Abkommens betreffend den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
44. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Besteller ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz von Valeo. Valeo ist jedoch berechtigt, gerichtliche Maßnahmen auch an einem anderen zulässigen Gerichtsstand einzuleiten.

Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

45. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.